



Malteser

...weil Nähe zählt.

Verpflichtungen für Mitgliedsunternehmen gesetzlicher Unfallversicherungsträger

Um sicherzustellen, dass bei einem Unfall Erste Hilfe geleistet werden kann, ist der Arbeitgeber verpflichtet, betriebliche Ersthelferinnen und Ersthelfer ausbilden zu lassen.

In jedem Unternehmen ab 2 bis 20 anwesenden Versicherten muss stets mindestens ein Ersthelfer oder eine Ersthelferin vor Ort sein. Bei mehr als 20 anwesenden Versicherten müssen in Verwaltungs- und Handelsbetrieben fünf Prozent und in sonstigen Betrieben zehn Prozent Ersthelferinnen und Ersthelfer zur Verfügung stehen. In Kindertagesstätten ist ein Ersthelfer oder eine Ersthelferin je Gruppe erforderlich. Unter bestimmten Voraussetzungen trägt die BGW die Kosten für die Aus- und Fortbildung.

Personen mit medizinischen Qualifikationen können als Ersthelferinnen oder Ersthelfer eingesetzt werden, ohne dass sie eine Erste-Hilfe-Ausbildung absolviert haben. Voraussetzung ist, dass sie über eine sanitäts- oder rettungsdienstliche Ausbildung oder eine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf des Gesundheitswesens (Krankenpfleger, Kinderkrankenpfleger, Hebammen, Altenpfleger, Pflegehelfer, Arzthelfer, Medizinische Bademeister, Physiotherapeuten, Fachangestellte für Bäderbetriebe, Ärzte und Zahnärzte) verfügen. Die BGW übernimmt in diesem Fall keine Kosten für die Grundausbildung.

Die Lehrgangsgebühren werden von den Unfallversicherungsträgern in Form von Pauschalgebühren getragen und direkt mit den Ausbildungsstellen abgerechnet. Weitere Lehrgangsgebühren, weder für die Teilnehmer noch für Unternehmer, entstehen nicht. Lediglich Kosten für Entgeltfortzahlung und Fahrtkosten trägt der Unternehmer.

Stand: 10.02.2017

Quellen:

https://www.bgw-online.de/DE/Leistungen-Beitrag/Praevention/Erste-Hilfe/Erste-Hilfe_node.html

<http://www.dguv.de/fb-ersthilfe/themenfelder/betrieblicher-ersthelfer/index.jsp>